

Betriebssatzung des Eigenbetriebs

Technische Dienste Villingen-Schwenningen' (TDVS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen am 14.12.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Baubetriebshof inklusive Grünflächenunterhaltung, das Friedhof- und Bestattungswesen sowie der Betrieb des Krematoriums werden zusammengefasst als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen 'Technische Dienste Villingen-Schwenningen' (TDVS).
- (3) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, im Interesse einer effektiven und effizienten Durchführung von Tätigkeiten für die Stadt Villingen-Schwenningen folgende Leistungen zu erbringen:
 - Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, Stadtreinigung, Entsorgung von Eigenmüll und Erbringung von Leistungen im Bereich des Verkehrswesens
 - Durchführung des Winterdienstes
 - Kanalunterhaltung und Kanalreinigung sowie die Unterhaltung von Gewässern der zweiten Ordnung
 - Unterhaltung städtischer Hochbauten, öffentlicher Brunnen und Bedürfnisanstalten
 - Herstellung und Unterhaltung öffentlicher Grünflächen und Grünanlagen an städtischen Gebäuden und Einrichtungen, Unterhaltung von Sportplätzen, Spielplätzen und Freizeitanlagen, Pflege von Blumenbeeten, Kübeln und artifiziellen Grüns, Unterhaltung von Verkehrsgrün
 - Sonstige im Verantwortungsbereich der Stadt Villingen-Schwenningen liegenden Regiearbeiten
 - Betrieb und Unterhaltung von Friedhöfen, insbesondere Bereitstellung und Unterhaltung von Gräbern (einschließlich Öffnen und Schließen) und von Räumlichkeiten und technischen Anlagen für den Bestattungsbetrieb; Pflege und Unterhaltung von Kriegs- und Ehrengräbern; Durchführung von Bestattungen und Beisetzungen sowie Bereitstellung, Pflege und Unterhaltung von öffentlichem Grün auf Friedhöfen
 - Betrieb des Krematoriums, Leistungen des Bestattungswesens
- (4) Der Eigenbetrieb ist in Erfüllung seiner nach Absatz 3 benannten Aufgaben zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z.B. Entgelte für die Leistungen des Krematoriums) sowie für die Durchführung aller weiteren Aufgaben des Vollzugs.
- (5) Der Eigenbetrieb kann für die Bewältigung der Aufgaben nach Absatz 3 Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich unterstützend und ergänzend Nachunternehmen bedienen.

§ 2 Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

§ 3 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt und entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs TDVS wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden dem Technischen Ausschuss übertragen.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über die durch Hauptsatzung der Stadt Villingen-Schwenningen an die beschließenden Ausschüsse delegierten Angelegenheiten.

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird vom Gemeinderat ein/e Betriebsleiter/in und ein/e ständige/r Stellvertreter/in bestellt.
- (2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Näheres wird in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm schriftlich zu unterrichten.
- (5) Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Er hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Oberbürgermeister (Abs. 4) zuzuleiten.

§ 6 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB - auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

§ 7 Andienungspflicht

Die Verpflichtung zur Inanspruchnahme des Eigenbetriebs 'Technische Dienste' durch die städtischen Dienststellen (Andienungspflicht) wird nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung einer optimalen Auslastung des Eigenbetriebs bei gleichzeitiger Förderung des Wettbewerbs durch eine verwaltungsinterne Verfügung geregelt.

§ 8 Sicherheiten für das Personal

- (1) Dem zum 01.01.2001 in den Eigenbetrieb überführten Personal des ehemaligen Stadtbau- und Grünflächenamts kann während des Beschäftigungsverhältnisses im Eigenbetrieb nicht betriebsbedingt gekündigt werden.
- (2) Dem Eigenbetrieb ist nicht gestattet, o.g. Personal nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz an Drittfirmen auszuleihen.

§ 9 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte werden als Sonderkasse gemäß § 98 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit dem jeweils gültigen Eigenbetriebsgesetz Baden-Württemberg geführt. Hierzu zählen unter anderem auch die Vollstreckungsangelegenheiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebs TDVS vom 01.01.2012 außer Kraft.

Jürgen Roth

Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Villingen-Schwenningen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.